

## Merklblatt Zecken

Nicht jede Zecke an sich ist gefährlich, es sind vielmehr die durch Zecken übertragenen Krankheiten, z. B. Lyme-Borreliose (kurz Borreliose) oder Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (kurz FSME), die uns bedrohen.

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll, um die Gefahr einer Infektion zu reduzieren. Je länger eine Zecke am Körper verbleibt, umso mehr steigt die Infektionswahrscheinlichkeit. Für die Borreliose gilt: je länger eine Zecke Blut saugt, desto größer das Risiko, dass Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden. FSME-Viren können schon mit dem Stich auf den Menschen übertragen werden. Nähere Informationen sind auch in der DGUV Information 214-078 vom August 2014 enthalten.

### Verfahrensweise bei Zeckenbefall:

- bei betreuten Kindern:

wenn eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt:

Umgehende Entfernung der Zecke mit einem geeigneten Werkzeug (z. B. Zeckenkarte, Zeckenentferner, Pinzette), dabei darauf achten, dass der Zeckenleib nicht gequetscht wird, da sonst die Krankheitserreger verstärkt in den Körper gelangen können.

Zecken entfernt man auf keinen Fall mit Öl, Klebstoff, Alkohol, Kältespray oder anderen chemischen Mitteln. Das bringt die Zecke nur dazu, dass sie im Todeskampf die Erreger umso schneller überträgt. Bei verbleibenden Zeckenteilen in der Haut sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Die Einstichstelle ist zu markieren und ein Eintrag mit Name, Geburtsdatum und Beschreibung der Einstichstelle im Verbandsbuch zu vermerken.

Bei der Abholung des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu informieren, damit sie die Einstichstelle weiter beobachten können und gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei einer Erkrankung einleiten können.

Wenn keine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt:

Sofern keine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, sind durch die pädagogischen Fachkräfte unverzüglich die Personensorgeberechtigten unter den in der Kindertageseinrichtung hinterlegten Telefonnummern zu kontaktieren, damit sie selbst die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

- bei pädagogischen Personal in den kommunalen Kindertageseinrichtungen:

umgehende Entfernung der Zecke mit einem geeigneten Werkzeug (z. B. Zeckenkarte, Zeckenentferner, Pinzette), dabei darauf achten, dass der Zeckenleib nicht gequetscht wird, da sonst die Krankheitserreger verstärkt in den Körper gelangen können. Bei ungünstiger Lage oder bei verbleibenden Zeckenteilen in der Haut sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Die Stichstelle mit einem Stift einkreisen.

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung:	Version:	Datum:	Seite
Betriebsleiterin Fr. Bibas	Fr. Schulze, Fr. Barth, Fr. Kantchew-Haustein	1	08.06.2015	2 von 2

Wann ist eine Erkrankung nach Zeckenstich durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert?

Der Zeckenstich selbst ist zunächst ein Unfallereignis und muss nicht zwangsläufig zu einer Erkrankung führen. Kosten im Zusammenhang mit dem Zeckenstich (z. B. Arztbesuch) werden vom Unfallversicherungsträger in der Regel übernommen, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit der beruflichen oder sonst versicherten Tätigkeit besteht.

Der Zeckenstich ist als Nachweis deshalb mit Name, Datum, Arbeitsort und Beschreibung der Einstichstelle im Verbandsbuch zu vermerken.

Entwickelt sich nach dem Zeckenstich eine Borreliose oder FSME, wird dies unter bestimmten Voraussetzungen vom Unfallversicherungsträger als Berufskrankheit Nr. 3102 Berufskrankheitenverordnung (BKV) anerkannt.

Wichtig ist hierfür der Nachweis eines konkreten Zeckenstichs (Eintrag in das Verbandsbuch und Unfallmeldung)

Nach dem Entfernen der Zecke ist darauf zu achten, ob folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Biss -Stelle,
- ringförmige Rötung am Körper,
- allgemeines Krankheitsempfinden.

Treten diese Symptome auf, sollte ein Arzt konsultiert werden und dieser über den Zeckenbiss informiert werden.

Vorbeugung:

Bei geplanten Aufenthalten in der freien Natur, z.B. Wanderungen, etc., sollten die Eltern vorher informiert werden, damit die Kinder geeignete Kleidung tragen und danach zuhause gründlich auf Zecken kontrolliert werden. Empfohlene Kleidung: hell (erleichtert das Absuchen), lange Hosen und Ärmel, Hosen in Stiefel oder Socken stecken, geschlossene Schuhe.

Haftung:

Die Erzieherinnen und Erzieher haften - auch bei unsachgemäßer Entfernung der Zecke- nicht für Ansprüche der Kinder und Jugendlichen oder für die Aufwendungen der Unfallkasse, wenn doch eine Infektion auftritt. Ihre Haftung gegenüber den Kindern und Jugendlichen ist - wie in allen anderen Fällen - beschränkt auf vorsätzliches Herbeiführen des Unfalles bzw. der Infektion. Für Ansprüche der Unfallkasse haften sie wegen der zu tragenden Aufwendungen nur bei grober Fahrlässigkeit, dass heißt bei Nichtanstellen naheliegender Überlegungen. Da die Unfallkasse die Entfernung der Zecken empfiehlt, wird sie solche Ansprüche nicht geltend machen können (Quelle: Zeitschrift ipunkt 172014 der Unfallkasse Sachsen)

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung:	Version:	Datum:	Seite
Betriebsleiterin Fr. Bibas	Fr. Schulze, Fr. Barth, Fr. Kantchew-Haustein	1	08.06.2015	2 von 2